

**Satzung der Stadt Lüdinghausen  
über die Teileinziehung eines Interessentenweges in der Bauerschaft Tetekum  
(Teilfläche aus dem Grundstück Gemarkung Seppenrade, Flur 40, Flurstück 34)**

**vom**

Der Rat der Stadt Lüdinghausen hat in seiner Sitzung am 19.12.2014 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV NRW S. 254) in Verbindung mit dem Gesetz über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09.April 1956 (GV. NW S. 134), in der zur Zeit geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Gegenstand dieser Satzung ist eine ca. **5.400 qm** große Teilfläche aus dem Grundstück Gemarkung Seppenrade, Flur 40, Flurstück 34.

Bei der Teilfläche handelt es sich um eine im Kataster des Liegenschaftsbuches der Stadt Lüdinghausen eingetragenen Interessentenweg (Eigentümer: Interessenten der Seppenrader Umlegung S. 606).

Die Lage der Wegefläche ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Lageplan. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

**§ 2**

Die Zweckbestimmung der in § 1 genannten Grundstücksfläche als Interessentenweg wird aufgehoben.

**§ 3**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung der Stadt Lüdinghausen über die Teileinziehung der Wegefläche Gemarkung Seppenrade, Flur 40, Flurstück 34 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landrat des Kreises Coesfeld hat als untere staatliche Aufsichtsbehörde der Satzung gemäß § 2 des Gesetzes über die durch eine Auseinandersetzungsverfahren begründeten Angelegenheiten vom 09.04.1956 mit Verfügung vom \_\_\_\_ zugestimmt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdinghausen,

(Bürgermeister)